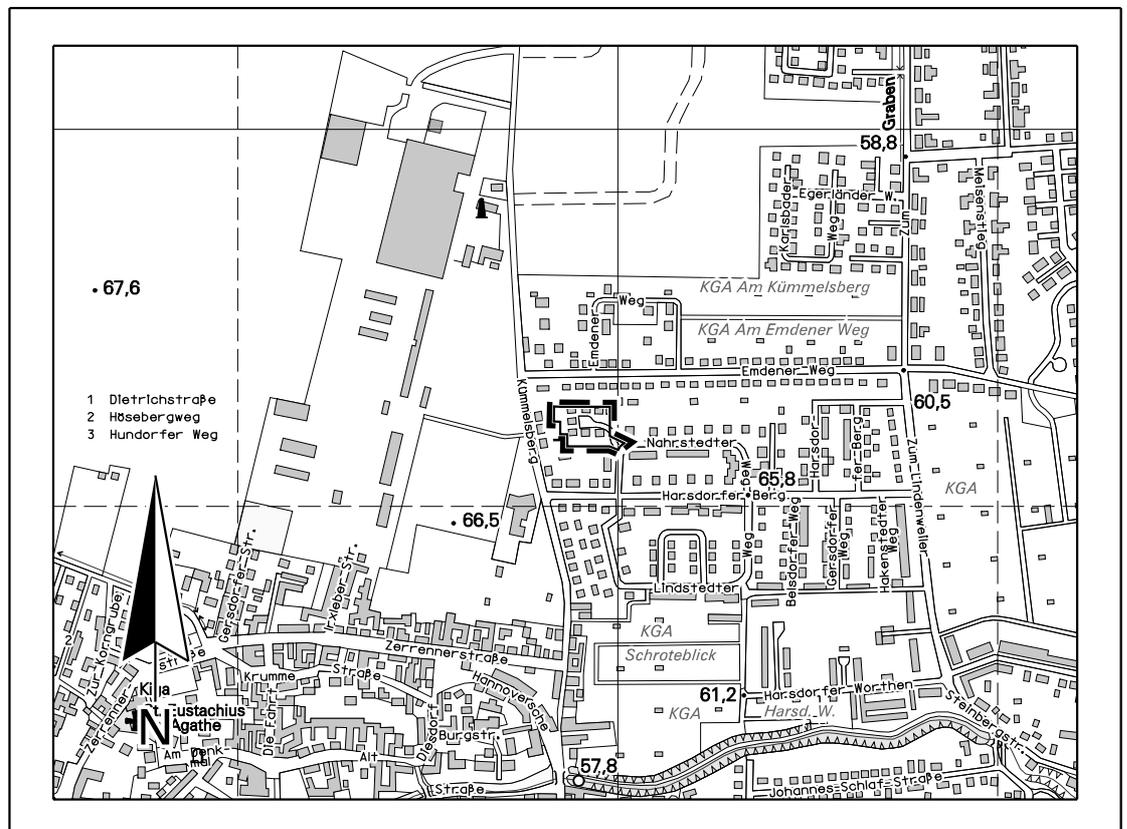




## Begründung zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-4.1

### NAHRSTEDTER WEG

Stand: April 2010



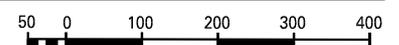
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 04/2010

### **Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-4.1 „Nahrstedter Weg“**

Der Bebauungsplan wurde Ende der 90er Jahre aufgestellt. Das fast quadratische Gelände von ca. 0,4 ha Fläche befand sich zu diesem Zeitpunkt im unbepflanzten Innenbereich inmitten eines Einzel-, Doppel- und Reihenhauses bebauten Wohngebietes am westlichen Stadtrand von Magdeburg. Das Plangebiet war über den Nahrstedter Weg an den öffentlichen Verkehrsraum angebunden.

Aufgrund der Größe und der Lage wurde der Bau einer Stichstraße erforderlich. Daraus ergab sich für den Bestand eine Hinterlandbebauung. Da für dieses Vorhaben keine Baurecht gemäß § 34 BauGB gegeben war, musste ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist seit dem 29.08.2000 rechtsverbindlich. Die Planung von 8 Einfamilienhäusern wurde realisiert und die vorhandene Struktur somit sinnvoll ergänzt. Der städtebauliche Vertrag wurde durch den Vorhabenträger erfüllt.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes kann als abgeschlossen betrachtet werden. Der Bestand gibt hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung einen eindeutigen Rahmen vor. Nach Aufhebung der Satzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB beurteilt.

Bei der Aufhebung wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet (§12 Abs. 6 BauGB), da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.